

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. Februar 1872.

1. Wirthschaftsbetrieb im Bürgerpark.

Der Vorstand des Vereins zur Bewaldung der Bürgerweide hat in einer Vorstellung an den Senat darauf hingewiesen, daß der allgemeine Wunsch des Publikums nach Herstellung einer größeren Wirthschaftsanlage im Bürgerparke, je näher der letztere, mindestens in den Hauptzügen, seiner Vollendung entgegen reife, desto dringender werde. Der Verein habe sich bereits seit längerer Zeit vergeblich bemüht, diesem Wunsche zu entsprechen, da das Eigenthumsrecht des Staats an Grund und Boden jede Verpfändung des zu errichtenden Wirthschaftsgebäudes durch einen Unternehmer ausschließe, die Herstellung eines solchen Gebäudes ohne Aufnahme fremder Gelder gegen Handfesten aber Niemand habe übernehmen wollen. Jetzt sei es ihm jedoch gelungen, mit einem zuverlässigen Wirth, vorbehaltlich höherer Genehmigung, einen Vertrag abzuschließen, wonach

1) der Wirth sich verpflichtet, sofort ein allen Anforderungen entsprechendes Wirthschaftsgebäude nach einem vom Architektenvereine zu genehmigenden Bauplane am nordwestlichen Ende des großen Bassins zu errichten, welches durch die Erbauung selbst mit allem Zubehör Eigenthum des Staats werde.

2) Auf die Herstellung dieses Gebäudes habe der Wirth mindestens 18 bis 20,000 Thaler zu verwenden und vor dem 31. December d. J. die erfolgte Verwendung nachzuweisen.

3) Der Wirth unterwerfe sich bei dem Betriebe der Wirthschaft nicht nur den gesetzlichen und polizeilichen Verpflichtungen, sondern auch der Aufsicht und allen sachgemäßen Anordnungen des Vorstandes des Vereins während der ganzen Dauer des Wirthschaftsbetriebes. Es habe nun

4) der Vorstand des Vereins zur Bewaldung der Bürgerweide sich zum Zwecke der Ausübung solchen Rechtes zu einem besonderen „Comité für den Wirthschaftsbetrieb im Bürgerpark“ mit der Verpflichtung, sich vor dem 31. December 1893 nicht aufzulösen, constituirt. Es bleibe

5) dem Staate das Recht reservirt, von diesem Comité sowie von dem Wirth zu jeder Zeit nach sechsmonatlicher Kündigung die Ueberlassung aller zu errichtenden Baulichkeiten und Anlagen zu verlangen, womit jedes Anrecht des Comité oder des Wirths vollständig erlösche. Mache jedoch der Staat von diesem Rechte Gebrauch, so sei er verpflichtet:

a. wenn dies vor dem 31. December 1877 erfolge, dem Comité, welches seinerseits mit dem Wirth einen dahin gehenden Contract abgeschlossen habe, die, als für die Herstellung wirklich verausgabt, vor dem 31. December 1872 nachgewiesene Bausumme zum Vollen zu bezahlen, wenn aber

b. die Ueberlassung an den Staat später verlangt werde, so habe derselbe als Entschädigung zu zahlen,

im Jahre 1878.....	90	Procent jener nachgewiesenen Bausumme,
" " 1879.....	85	" " " " " "
" " 1880.....	80	" " " " " "
" " 1881.....	75	" " " " " "
" " 1882.....	70	" " " " " "
" " 1883.....	65	" " " " " "
" " 1884.....	60	" " " " " "
" " 1885.....	55	" " " " " "
" " 1886.....	50	" " " " " "
" " 1887.....	45	" " " " " "
" " 1888.....	40	" " " " " "
" " 1889.....	35	" " " " " "
" " 1890.....	30	" " " " " "
" " 1891.....	25	" " " " " "
" " 1892.....	20	" " " " " "
" " 1893 oder später	15	" " " " " "

c. Bei allen diesen Entschädigungen (sub a und b) bleibe alles dasjenige, was Bau und Anlage mehr als 20,000 Thaler gekostet haben, unberücksichtigt, so daß nur diese Summe als pro maximo verwandt angesehen werden solle.

6) Erfolge die zwangsweise Ueberlassung vor dem 31. December 1877, so sei der Staat verpflichtet, das angeschaffte Inventar zu der nachgewiesenen Anschaffungssumme, falls dieselbe nicht über 6000 Thaler beträgt, zu übernehmen, wobei jedoch wesentliche, durch Taxat zu ermittelnde Verschlechterungen eine verhältnismäßige Verringerung dieser Summe zur Folge haben; erfolge diese Ueberlassung später, so sei zwar der Staat zur Uebernahme des Inventars gegen Taxat berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Nach Darlegung dieser Grundzüge und unter Uebernahme der Verpflichtung, seinerseits für die genaue Befolgung aller ihm daraus erwachsenden Obliegenheiten gern Sorge tragen zu wollen, hat der zu einem „Comité für den Wirthschaftsbetrieb im Bürgerpark“ zusammengetretene Vorstand des Vereins zur Bewaldung der Bürgerweide darauf angetragen, ihn zu ermächtigen, in vorgetragener Weise mit dem näher bezeichneten Wirth einen Contract unter der Voraussetzung abzuschließen, daß auch der Staat die Erlaubniß zu der projectirten Errichtung eines Restaurationsgebäudes, sowie zum Wirthschaftsbetriebe in demselben unter den oben angegebenen Bedingungen zu erteilen bereit sei.

Bei den nicht zu verkennenden, in anderer Weise kaum zu überwindenden Schwierigkeiten, welche sich der Herstellung von entsprechenden Wirthschaftsräumen im Bürgerpark entgegen zu stellen scheinen, glaubt der Senat die Genehmigung dieses Antrages, dessen Specialitäten zu formuliren am zweckmäßigsten der Polizeidirection, der ohnehin in jeder Beziehung die fortwährende Ueberwachung obliegt, überlassen bleiben kann, der Bürgerchaft um so mehr empfehlen zu sollen, als für den Staat, abgesehen von der unentgeltlichen Einräumung des Platzes während der Dauer der zu erteilenden Wirthschaftserlaubnis, aus dem beabsichtigten Arrangement keinerlei Verpflichtungen oder pekuniäre Leistungen erwachsen, da die eventuelle Verpflichtung zur Entschädigung des Besitzers für die Baulichkeiten und das Inventar im Fall der Uebernahme nur als Gegenleistung für ein dem Staate eingeräumtes Recht sich darstellt, von welchem derselbe nach seinem Ermessen Gebrauch machen kann oder nicht. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bittsteller wird bemerkt, daß dieselben wegen der nahe heranrückenden günstigen Bauzeit um möglichst baldige Be-
scheidung gebeten haben.

2. Dienst an der Generalcasse und am Generalsteueramt.

Der Senat ist damit einverstanden, daß vom 1. April d. J. an die Encassirung der Stättgelder und Recognitionengebühren, sowie die Erhebung des Canalgeldes am Neuen Torsecanal dem Generalsteueramt übertragen werde. Auch wird er, falls die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel sich ergeben sollte, die Ablieferung der Beggelder sowie der bei den stadtbremischen Häfen eingehenden Hafengelder an das Generalsteueramt anordnen.

Die vorgeschlagene Einführung von Stempelmarken für die Abgabe von sämtlichen Versicherungen und von Protesten ist dem Senate genehm und hat er das Generalsteueramt beauftragt, die dafür erforderlichen Vorkehrungen thunlichst zu beschleunigen.

3. Neue Verkehrswege zwischen Neustadt und Bahnhof.

Anlage.

Ueber den beifolgenden Bericht der Baudeputation, die Vorbereitung des Brückenbaues betreffend, sieht der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerchaft entgegen, indem er die seinige sich vorbehält.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 2. Februar 1872.

Fernerer Bericht,

die Verbesserung der Verkehrswege zwischen Altstadt und Neustadt
betreffend.

Nach einem vom Oberbaurath Berg der Deputation erstatteten Berichte sind zum Behuf der Vorbereitung des Brückenbau's außer den bereits besprochenen Lieferungen eine Reihe von Anschaffungen und Vorkehrungen erforderlich, deren zeitige Besorgung schon jetzt angeordnet werden muß, wenn nicht demnächst nach gefasstem Beschlusse über den Oberbau der Brücke die Inangriffnahme des ganzen Bau's erheblich verzögert werden soll. Es gehört dahin die Ermittlung und Sicherung von Lagerplätzen in der Nähe der Baustelle zur Unterbringung der bedeutenden Materialien, die Aufstellung eines Krans zum Löschen derselben, der Ankauf von oberländischen Schiffen, demnächst die Anschaffung von Hölzern für Spundwände und Pfahlroste und was sich im Verlauf der Vorarbeiten daran schließen wird.

Es empfiehlt sich daher dringend, das Commissorium der Baudeputation zu erweitern und dieselbe mit den erforderlichen Mitteln zu versehen. Die Deputation beantragt daher: Senat und Bürgerschaft wollen die Baudeputation beauftragen, alle die Anschaffungen zu contrahiren und die sonst nöthigen Vorkehrungen zu treffen, welche zum Behuf der Vorbereitung des Brückenbau's erforderlich sind, soweit durch diese Veranstaltung die noch offene Frage über den Oberbau und dessen Einrichtung nicht präjudicirt werden, zugleich der Baudeputation zu diesem Behuf einen Vorschuß auf die Baukosten von 50,000 Thalern bewilligen.

(gez.) Lampe.

(gez.) Helmken.